

Welcome to Germany – Mit oder ohne Anerkennung?

Johannes Remy

Hannover, 23.09.2024

Agenda

- Grundlagen des Anerkennungsverfahren
- Reform der Fachkräfteeinwanderung
- Wege der Einwanderung mit und ohne Anerkennung

„Anerkennung“ = ?

- Reglementierte Berufe
 - Berufsausübungserlaubnis

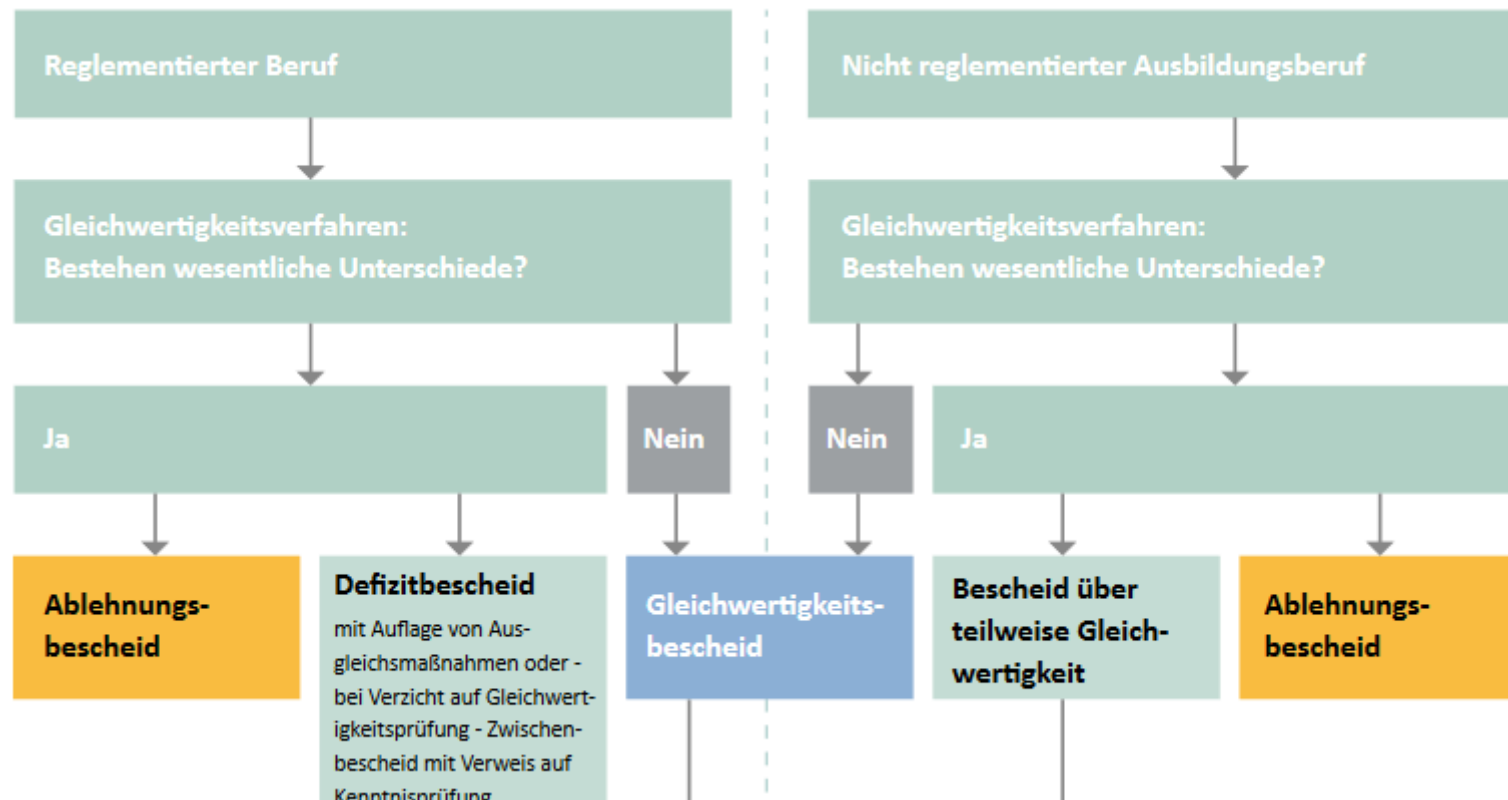
- Nicht-reglementierte Berufe
 - Gleichwertigkeit mit deutschem Referenzberuf *oder*
 - Positive Bewertung eines Hochschulabschlusses durch die Zentralstelle für Ausländisches Bildungswesen (ZAB)

Berufliche Anerkennung – Grundlagen

1) Ist die berufliche Anerkennung <u>zwingend</u> für die Ausübung einer beruflichen Tätigkeit?			Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Berufes
<i>Fall</i>	<i>Zwingend</i>	<i>Beispiele</i>	
Reglementierter Beruf	Ja	Pflegefachkraft, Ärzt*in	
Nicht-reglementierter Beruf	Nein	IHK-, HWK-Berufe	

2) Ist ein Anerkennungsbescheid oder Gleichwertigkeit <u>zwingend</u> Voraussetzung für einen Aufenthaltstitel?			Aufenthaltsrecht
<i>Fall</i>	<i>Zwingend</i>	<i>Beispiel</i>	
Fachkraft i.S.d. § 18 Abs. 3 AufenthG	i.d.R. ja	Fachkraft mit Berufsausbildung, § 18a AufenthG; Fachkraft mit akademischem Abschluss, § 18b AufenthG	
Anderer Aufenthaltstitel	i.d.R. nein	Fachkraft mit Berufserfahrung, § 19c Abs. 1 AufenthG iVm § 6 BeschV	

Grundzüge des Anerkennungsverfahrens



Reform der Fachkräfteeinwanderung 2023/2024

- Die **Anerkennung bleibt in vielen Fällen Voraussetzung für die Einreise** und den Aufenthalt zur Erwerbstätigkeit
 - Falls nicht zwingend für den Aufenthalt, so hat die Anerkennung dennoch Vorteile für die Beschäftigungssituation, die Aufenthaltsperspektive und die Stellung auf dem Arbeitsmarkt

- Es wurden **zusätzliche Einwanderungswege** geschaffen um
 - Den Anerkennungsprozess ins Inland zu verlagern (Anerkennungspartnerschaft) *oder*
 - In mehreren, nicht-reglementierten Berufen die Berufserfahrung anstelle der Anerkennung als Kriterium für die Visaerteilung einzuführen (Berufserfahrenen-Regelung) *oder*
 - Die Einreise zur Arbeitsplatzsuche zu vereinfachen (Chancenkarte)

Mit oder ohne (Teil)Anerkennung vor der Einreise?



	Volle Anerkennung	Teilweise Anerkennung	Ohne Anerkennung	Unabhängig von der Qualifikation
	Anerkennungs- bescheid	Bescheid über teilweise Gleichwertigkeit	Digitale Auskunft Berufsqualifika- tion (DAB) oder AHK-Abschluss	Je nach Regelung unterschiedlich
	Fachkräfte §§18a,18b AufenthG; Blaue Karte EU § 18g AufenthG	Maßnahmen zur Anerkennung, § 16d Abs. 1 AufenthG	Anerkennungs- partnerschaft, § 16d Abs. 3 AufenthG; Chancenkarte; Berufserfahrenen- regelung § 6 BeschV	Berufskraftfahrer*inn en § 24a BeschV; Westbalkan- Regelung § 26 Abs. 2 BeschV

* Ausgewählte Beispiele

Anerkennungspartnerschaft

§ 16d Abs. 3
AufenthG

Zweck: Aufenthalt zur Beschäftigung mit begleitender beruflicher Anerkennung

Voraussetzungen:

- Mind. 2-jährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss (Nachweis über „Digitale Auskunft Berufsanerkennung“)
- Arbeitsvertrag oder konkretes Arbeitsangebot in Deutschland
- Verpflichtung des Arbeitgebers, Qualifizierung im Rahmen des Arbeitsverhältnisses zu ermöglichen, Arbeitgeber muss hierfür geeignet sein
- Start auf Fachkraft-Niveau in dem Betrieb: qualifizierte Beschäftigung
 - » Ausnahme möglich, wenn der reglementierte Beruf eine Berufsausübungserlaubnis erfordert und Arbeitgeber i.S.v. § 3 Abs.1 TVG tarifgebunden und entsprechend beschäftigt oder Pflegeeinrichtung
- der Tätigkeit entsprechende, mind. hinreichende (A2), Deutschkenntnisse

Personen mit Berufserfahrung und (Berufs-) Abschluss

§ 19c Abs. 1
AufenthG i.V.m.
§ 6 BeschV

- Ausweitung der Regelung für IT-Fachkräfte (§ 6 BeschV a.F.) auf nicht-reglementierte Berufe in allen Branchen
- Voraussetzungen:
 - Mind. 2 Jahre Berufserfahrung in den letzten 5 Jahren
 - Gehaltsschwelle bei 45 % der Beitragsbemessungsgrenze
 - » Ausnahme: Tarifbindung des Arbeitgebers
 - Mind. 2-jährige Berufsausbildung, die im Ausland staatlich anerkannt ist oder staatlich anerkannter Hochschulabschluss (Nachweis über „Digitale Auskunft Berufsanerkennung“)
- Sonderregel Informations- und Kommunikationstechnologie:
 - Weiterhin kein formaler ausländischer Abschluss oder Ausbildung notwendig; Gehaltsgrenze bei 45,3 %

§ 20a
AufenthG

Chancenkarte („Such-Chancenkarte“)

- Zweck: Suche einer Erwerbstätigkeit oder nach Maßnahmen zur Anerkennung
- Erteilungsdauer: bis zu einem Jahr
- Nebenbeschäftigung oder Probearbeit: bis zu 20h/Woche erlaubt bzw. 2 Wochen Probearbeit
- Zwei Varianten
 - a) Chancenkarte als Fachkraft mit Anerkennung, § 20a Abs. 3 Nr. 1 AufenthG
 - b) Chancenkarte ohne Anerkennung (Punktesystem), § 20a Abs. 3 Nr. 2 AufenthG

a) Chancenkarte als Fachkraft (mit Anerkennung)

§ 20a Abs. 3
Nr. 1 AufenthG

Voraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts *und*
- inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation *oder*
- deutscher, anerkannter ausländischer oder einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbarer ausländischer Hochschulabschluss (*vgl. § 18 Abs. 3 AufenthG*)

§ 20a Abs. 3
Nr. 2, Abs.4
AufenthG

b) Chancenkarte ohne Anerkennung

Mindestvoraussetzungen:

- Sicherung des Lebensunterhalts *und*
- Katalog des Abs. 4 Satz 3:
 - Nr.1: im Ausland staatlich anerkannte mind. 2-jähriger Berufsabschluss, Hochschulabschluss *oder* AHK-Abschluss und
 - Nr.2: einfache (A1) Deutsch- *oder* Englisch (B2)-Kenntnisse
- Ob die Berufsausbildung oder der Hochschulabschluss im Herkunftsland staatlich anerkannt sind, prüft die ZAB: ZAB-Bestätigung

Zusätzliche Voraussetzung:

- Mindestens 6 Punkte nach dem Punktesystem (§ 20b AufenthG)
- Prüfung der Punkte erst, wenn die Mindestvoraussetzungen erfüllt sind

Quellen

- Becker, E. / Graf, J. / Heß, B. / Huber, M., 2023: Entwicklung der Fachkräftemigration und Auswirkungen des beschleunigten Fachkräfteverfahrens. Begleitforschung zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz. Forschungsbericht 45 des Forschungszentrums des Bundesamtes, Nürnberg: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge.
<https://doi.org/10.48570/bamf.fz.fb.45.d.2023.feg.1.0>.
- Bushanska, V. / Erbe, J. / Gilljohann, K. / Knöller, R. / Schmitz, N. / Scholz, M., 2023: Fachkräfteeinwanderung (nicht) ohne Anerkennung? Was sich mit dem neuen Fachkräfteeinwanderungsgesetz für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse ändert. Version 1.0 Bonn. https://res.bibb.de/vet-repository_781509.
- Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 16. August 2023. BGBl. Teil I Nr. 217, ausgegeben zu Bonn am 18. August 2023. <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/217>.
- Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung vom 30. August 2023. BGBl. Teil I Nr. 233, ausgegeben zu Bonn am 31. August 2023. https://www.recht.bund.de/eli/bund/bgbl_1/2023/233.
- Voigt, C., 2024: Fachkräfteeinwanderungsgesetz 2.0: Die neuen Regelungen für die Aufenthalte zum Zwecke der Arbeit, des Studiums oder der Ausbildung. Der Paritätische Gesamtverband.
https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_FEG-2024_web.pdf.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Fachstelle Einwanderung und Integration

fei@minor-kontor.de

Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird im Rahmen des Förderprogramms „[Integration durch Qualifizierung \(IQ\)](#)“ durch das [Bundesministerium für Arbeit und Soziales](#) und die Europäische Union über den [Europäischen Sozialfonds Plus \(ESF Plus\)](#) gefördert und vom [Bundesamt für Migration und Flüchtlinge](#) administriert. Partner in der Umsetzung sind das [Bundesministerium für Bildung und Forschung](#) und die [Bundesagentur für Arbeit](#).

Gefördert durch:



Administriert durch:



In Kooperation mit:



Die Fachstelle Einwanderung und Integration wird zusätzlich finanziert durch die [Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung](#) aus Landesmitteln, die das Abgeordnetenhaus von Berlin beschlossen hat.

